Schriftsatzmuster (Bruno Binder/Gudrun Trauner)

GEMISCHTE (unmittelbare und mittelbare) BESCHEIDBESCHWERDE

(Art 144 Abs 1 erste und zweite Alternative B-VG)

[Die **GEMISCHTE BESCHEIDBESCHWERDE** an den VfGH verbindet eine unmittelbare Bescheidbeschwerde (Art 144 Abs 1 **erste Alternative** B-VG) mit einer mittelbaren Bescheidbeschwerde(Art 144 Abs 1 **zweite Alternative** B-VG). Sie richtet sich gegen einen letztinstanzlich erlassenen Bescheid der Verwaltungsbehörde, wobei der Beschwerdeführer sowohl einen Fehler im Bescheid selbst als auch in dem Bescheid zugrunde liegenden generellen Rechtsgrundlagen (Gesetz, Verordnung, Staatsvertrag) sieht. Der Beschwerdeführer behauptet, unmittelbar durch den Bescheid in einem **verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht**, mittelbar durch den Bescheid in einem **Recht** (verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht und/oder einfachgesetzlich gewährleistetes Recht) verletzt zu sein].

¹ Erste Seite des Schriftsatzes ("Deckblatt", "Rubrik"):

	Ar	١d	en
--	----	----	----

Verfassungsgerichtshof

Judenplatz 11 1010 Wien

Beschwerdeführer: ² Vorname, Zuname, Beruf, Adresse

vertreten durch:

Vor- und Zuname des Rechtsanwalts, Adresse (Stampiglie)

eigenhändige Unterschrift des Rechtsanwalts

Belangte Behörde:

Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat; Bescheid vom xx.xx.2011, GZ xxxx, zugestellt am xx.xx.2011; Gesetz und §§, auf die sich der Spruch des Bescheids stützt

Schriftsatz und xx Beilagen x-fach

⁶ Bescheidkopie einfach

⁷ Einzahlungsbeleg € 220,- Eingabengebühr

8 Vollmacht erteilt

<u>Bescheidbeschwerde</u>

a. gemäß ⁹Art 144 Abs 1 **erste Alternative** B-VG und den §§ 82 ff VfGG wegen Verletzung der/des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte/s auf

Grundrechte ...

b. gemäß ⁹Art 144 Abs 1 **zweite Alternative B-VG** und den §§ 82 ff VfGG wegen Verletzung durch den angefochtenen Bescheid in dem/den Recht/en auf

einfachgesetzlich gewährleistete Rechte ...
und/oder verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (= Grundrechte) ...

durch Anwendung des/der

- $\S(\S)$ des verfassungswidrigen **Gesetzes**
 - §(§) der gesetzwidrigen Verordnung
 - $\S(\S)$ des rechtswidrigen **Staatsvertrages**
 - §(§) der gesetzwidrigen Kundmachung über eine Wiederverlautbarung

Relevanter Sachverhalt (**relevante Fakten**, Gang des Verwaltungsverfahrens, in der Regel keine Beweisanbote)

Wenn Antrag auf aufschiebende Wirkung, Sachverhalt mit Beweisanboten zur Interessensabwägung, insbesondere zu den Interessen des Beschwerdeführers

II. Da mich/uns der angefochtene Bescheid der belangten Behörde in meinen/unseren umseits genannten Rechten verletzt, erhebe/n ich/wir in offener Frist durch meinen/unseren bevollmächtigten Vertreter gemäß Art 144 Abs 1 erste und zweite Alternative B-VG und den §§ 82 VfGG **Beschwerde** und stelle/n die

Anträge,

der Verfassungsgerichtshof möge

- 1. 14 gemäß § 87 Abs 1 VfGG den hier angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufheben;
- 2. 15 der Beschwerde gemäß § 85 Abs 2 VfGG aufschiebende Wirkung zuerkennen;
- gemäß §§ 27 und 88 VfGG erkennen, der/die/das [zuständiger Rechtsträger] ist schuldig, die mir/uns durch das verfassungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß zuhanden meines/unseres bevollmächtigten Vertreters binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen;
- gemäß Art 144 Abs 3 B-VG und § 87 Abs 3 VfGG die Beschwerde für den Fall der Abweisung oder Ablehnung dem Verwaltungsgerichtshof abtreten.

18

Weiters ergeht die

Anregung,

der Verfassungsgerichtshof möge

- gemäß Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen den/die präjudiziellen §(§) xx Gesetz [Bezeichnung des Gesetzes], BGBI/LGBI xxxx/xx, prüfen und gemäß Art 140 Abs 3 B-VG und § 64 Abs 1 VfGG folgende Textteile als verfassungswidrig aufheben:
 - [§(§), aufzuhebende Textteile (gegebenenfalls in eventu)]
- gemäß Art 139 Abs 1 B-VG von Amts wegen den/die präjudiziellen §(§) xx Verordnung [Bezeichnung der Verordnung], kundgemacht xxxx, prüfen und gemäß Art 139 Abs 3 B-VG und § 59 Abs 2 VfGG folgende Textteile als verfassungswidrig und/oder gesetzwidrig aufheben:

 $[\S(\S), aufzuhebende Textteile]$ (gegebenenfalls in eventu)]

gemäß Art 140a Abs 1 iVm Art 140 Abs 1/Art 139 Abs 1 B-VG von Amts wegen den/die präjudiziellen §(§) xx Staatsvertrag [Bezeichnung des Staatsvertrags], kundgemacht xxxx, prüfen und gemäß Art 140a B-VG und § 66 Z 2 VfGG aussprechen, dass folgende Textteile wegen Rechtswidrigkeit nicht anzuwenden sind:

 $[\S(\S), die angefochtenen Textteile (gegebenenfalls in eventu)]$

 gemäß Art 139a B-VG von Amts wegen den/die präjudiziellen §(§) xx der gesetzwidrigen Kundmachung über eine Wiederverlautbarung des Gesetzes/Staatsvertrags, BGBl/ LGBl xxxx/xx, prüfen und gemäß Art 139a B-VG und § 61b VfGG folgende Textteile als gesetzwidrig aufheben:

[§(§), aufzuhebende Textteile (gegebenenfalls in eventu)]

19

Auf den dargestellten Sachverhalt ist Unionsrecht anzuwenden. Es ergeht daher die

Anregung,

der Verfassungsgerichtshof möge gemäß Art 267 AEUV und § 19a VfGG einen Antrag auf Vorabentscheidung der Frage/n, ob ... [offene unionsrechtliche Frage/n] an den Gerichtshof (EuGH) stellen.

III. Meine/Unsere Anträge begründe/n ich/wir im Einzelnen wie folgt:

20

- **a.** Rechtliche Begründung der Zulässigkeit, dann ist zu den geltend gemachten Grundrechten zu argumentieren:
- bei Gleichheitssatz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG): schwerwiegende Fehler bei der Anwendung des Gesetzes ("Willkür");
- bei Freiheitsrechten mit Eingriffsvorbehalt (insb StGG, EMRK; ua Erwerbsfreiheit, Eigentumsfreiheit): nur schwerwiegende Gesetzwidrigkeiten: (1) ohne Gesetz; (2) Scheinanwendung; (3) denkunmögliche Anwendung; (4) keine verfassungskonforme Interpretation des angewendeten Gesetzes;
- bei Freiheitsrechten mit Ausführungsvorbehalt (Versammlungsfreiheit, Vereinsfreiheit) nach Art 12 StGG: jede Gesetzwidrigkeit; bei persönlicher Freiheit (PersFrG): jede Gesetzwidrigkeit zu den Festnahmegründen, ansonsten – wie oben – nur schwerwiegende Gesetzwidrigkeiten;
- bei **Freiheitsrechten ohne Gesetzesvorbehalt** (insb StGG, EMRK; ua Freiheit der Kunst): jeder Eingriff (Schutzbereich, verfassungsimmanente Schranken, Intentionalität);
- bei den anderen Grundrechten (insb B-VG, EMRK; ua gesetzlicher Richter, faires Verfahren): jeder Eingriff (Schutzbereich).
- **b.** Begründung der **Präjudizialität** der zur Aufhebung angeregten generellen Rechtsvorschriften (Gesetz, Verordnung, Staatsvertrag, Wiederverlautbarung).

Begründung der Verfassungswidrigkeit und/oder Gesetzwidrigkeit der zur Aufhebung angeregten generellen Rechtsvorschrift/en unter Berücksichtigung aller Bestimmungen der einfachen Gesetze oder der Verfassungsgesetze; gleichgültig, ob sie subjektives Recht (zB Grundrechte) oder objektives Recht (zB Gesetzmäßigkeitsgebot, Kompetenztatbestände) sind; bei Aufhebung von Textteilen "in eventu" Berücksichtigung jeder Aufhebungsalternative.

Schlussargument: Angefochtener Bescheid verletzt die geltend gemachten subjektiven Rechte wegen Anwendung der verfassungswidrigen und/oder gesetzwidrigen generellen Rechtsvorschrift/en.

- c. Wenn Antrag auf aufschiebende Wirkung, besondere Begründung
- **d.** Wenn **Anregung auf Vorabentscheidungsantrag** an Gerichtshof (EuGH), besondere Begründung der offenen unionsrechtlichen Frage/n, Rechtsgrundlagen

21

Ort, Datum

Name des/r Beschwerdeführers/in (maschinegeschrieben)

Anmerkungen Schriftsatz GEMISCHTE BESCHEIDBESCHWERDE (VfGH)

- Die Beschwerde wird schriftlich auf dem Postweg oder in der Einlaufstelle des Gerichtshofs eingebracht; die elektronische Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.
 - Dem Beschwerdeschriftsatz ist ein "**Deckblatt**" ("Rubrik") vorangestellt. Das Deckblatt enthält die für die Anlage und Behandlung des (Gerichts)Akts notwendigen Daten der Beschwerde. Das sind der **Beschwerdeführer**, der vertretende **Rechtsanwalt** (mit eigenhändiger Unterschrift und Berufung auf die Vollmacht), die **belangte Behörde** mit dem angefochtenen **Bescheid** und seinem Zustelldatum, die Zahl der **Ausfertigungen** des Schriftsatzes und der Beilagen, die **Beschwerdepunkte** (= einfachgesetzlich gewährleistete Rechte und/oder verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte). Zusatzanträge, die einen besonderen Aktenlauf erfordern so der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sollten gleichfalls auf dem Deckblatt angegeben werden (wird in Klausuren und Prüfungsarbeiten nicht verlangt).
- Der Beschwerdeführer identifiziert sich mit seinen Daten. Er tut dies in der Regel mit dem Vornamen, dem Zunamen, seinem Beruf und seiner Adresse. Juristische Personen mit dem satzungsgemäßen Namen (etwa Firma nach dem Firmenbuch, Bezeichnung nach dem Vereinsregister, Bezeichnung nach dem Gesetz bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts) unter Beifügung des vertretungsbefugten Organwalters (etwa "X-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Franz Mayr"; "Y-Verein, vertreten durch die Obfrau Luise Müller"; "Landeshauptstadt Linz, vertreten durch den Bürgermeister Franz Dobusch").
- Die Beschwerde wird durch einen **bevollmächtigten Rechtsanwalt** (§ 17 Abs 2 VfGG) eingebracht. Der Rechtsanwalt unterschreibt persönlich. Die zwingende Einbringung der Bescheidbeschwerde durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt entfällt, wenn der **Bund**, ein **Land**, eine **Gemeinde** oder ein Gemeindeverband (oder von Organen der genannten Körperschaften verwaltete Stiftung, Fonds oder Anstalt, ua) Beschwerde führt (§ 17 Abs 2 iVm § 24 Abs 2 VfGG).
- Der Prozessgegner ist die **belangte Behörde**. Das ist die **Verwaltungsbehörde**, **die den angefochtenen Bescheid letztinstanzlich erlassen hat** (§ 82 Abs 2 Z 2 VfGG). Mit der belangten Behörde ist der angefochtene **Bescheid mit Datum**, **Geschäftszahl** und **Datum der Zustellung** anzugeben (§ 82 Abs 2 Z 1 und Z 6 VfGG). Die Beschwerdefrist beträgt sechs Wochen ab Zustellung (§ 82 Abs 1 VfGG). Erhebt der Beschwerdeführer die Bescheidbeschwerde bevor ihm der gegenüber einer anderen Partei erlassene Bescheid zugestellt oder verkündet wurde, gilt der Bescheid als an dem Tag zugestellt, an dem der Beschwerdeführer vom Bescheidinhalt Kenntnis erlangte (§ 82 Abs 1a VfGG). Die Angabe des Gesetzes und der Paragrafen, auf die sich der Bescheid stützt, ist zweckmäßig.
- Unter "xx" ist die Anzahl der eventuell mit dem Schriftsatz vorgelegten Beilagen anzugeben; unter "x-fach" die Zahl der dem VfGH übermittelten Ausfertigungen des Schriftsatzes und der Beilagen anzugeben. Die Beschwerde und die eventuellen Beilagen sind in der Regel in zwei Ausfertigungen (für den Gerichtshof und für die belangte Behörde) einzubringen. Gab es im Verwaltungsverfahren neben dem Beschwerdeführer noch andere Parteien, so ist ein weiteres Exemplar für jede dieser Parteien, das VfGG nennt sie "Beteiligte", beizubringen (§ 17 Abs 1 iVm § 19 Abs 1 VfGG).
- Der Beschwerde ist eine **Kopie des angefochtenen Bescheids** beizulegen, und zwar nur einfach für den VfGH (§ 82 Abs 3 VfGG). Die belangte Behörde und die eventuell Beteiligten haben den Bescheid ohnedies.
- Der Schriftsatz unterliegt einer pauschalen Eingabengebühr in der Höhe von € 220,-, deren Einzahlung an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Wien durch entweder einen Zahlungsbeleg oder durch eine Überweisungserklärung des Rechtsanwalts nachzuweisen ist (§ 17a VfGG). Gebietskörperschaften ua sind von der Entrichtung der Eingabengebühr befreit.
- Der **Rechtsanwalt**, der die Beschwerde einbringt, kann sich auf eine **mündlich erteilte Voll-macht** berufen (§ 8 RAO oder § 35 Abs 1 VfGG iVm § 42 ZPO), was in der Regel durch die Worte "Vollmacht erteilt" geschieht. Der Rechtsanwalt kann anstelle einer Berufung auf die

- mündlich erteilte Vollmacht eine vom Beschwerdeführer unterschriebene schriftliche Vollmacht beilegen.
- Die Beschwerde muss sich auf den Artikel des B-VG berufen, aufgrund dessen der VfGH angerufen wird (§ 15 Abs 2 VfGG). Für die gemischte Bescheidbeschwerde ist dies Art 144 Abs 1 erste <u>und</u> zweite Alternative B-VG; die erste Alternative für die unmittelbare, die zweite Alternative für die mittelbare Bescheidbeschwerde.
- Für die gegen den grundrechtswidrigen Bescheid gerichtete Beschwerde (= unmittelbare Bescheidbeschwerde) nach Art 144 Abs 1 erste Alternative B-VG bedeutet dies: Die Beschwerde muss die Beschwerdepunkte anführen (§ 82 Abs 2 Z 4 VfGG). Das sind das oder die verfassungsgesetzlich gewährleistete/n Recht/e, in dem/denen der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet. Es empfiehlt sich, die Rechte namentlich unter Nennung der verfassungsgesetzlichen Grundlage anzuführen. Formal würde sich der VfGH mit der Leerformel "Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten" begnügen. Auch wäre ausreichend, ein oder irgendwelche verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte zu nennen, der VfGH prüft von sich aus, ob eventuell andere verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verletzt sind. In Klausuren und Prüfungsarbeiten wird die genaue Aufzählung der Grundrechte jedenfalls erwartet.
- Für die gegen die rechtswidrige generelle Rechtsgrundlage des Bescheids gerichtete Beschwerde (= mittelbare Bescheidbeschwerde) nach Art 144 Abs 1 zweite Alternative B-VG bedeutet dies: Die Beschwerde muss die Beschwerdepunkte anführen (§ 82 Abs 2 Z 4 VfGG). Das sind die einfachgesetzlich und/oder die verfassungsgesetzlich gewährleistete/n Recht/e, in denen der Beschwerdeführer durch Anwendung rechtswidriger genereller Rechtsvorschriften verletzt zu sein behauptet. Die Rechte müssen präzise und erschöpfend aufgeführt sein, weil sie die Themen des verfassungsgerichtlichen Verfahrens verbindlich festlegen.
- Die mittelbare Bescheidbeschwerde bekämpft Fehler in der/den generellen Rechtsvorschrift/en, auf die sich der angefochtene Bescheid stützt. Die Beschwerde muss darlegen, durch die Anwendung welcher genereller Rechtsgrundlage/n (§[§] und Bezeichnung der Rechtsvorschrift) der Bescheid rechtswidrig scheint. Art 144 Abs 1 zweite Alternative B-VG nennt als mögliche generelle Rechtsgrundlagen Gesetze, Verordnungen, unmittelbar anzuwendende Staatsverträge und Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes/Staatsvertrags.
- Der Beschwerdetext gliedert inhaltlich in Sachverhalt, Beschwerdepunkte, Beschwerdeantrag und Beschwerdebegründung. Der **Sachverhalt** stellt kurz die relevanten Fakten und kurz den Gang des Verwaltungsverfahrens dar (§ 82 Abs 2 Z 3 VfGG). Beweisanbote sind in der Regel überflüssig, weil der VfGH aufgrund des von der Behörde erhobenen Sachverhalts entscheidet und nicht selbst ermittelt. **Beweisanbote** im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (insb Urkunden) sind allerdings notwendig und zweckmäßig.
- Der VfGH entscheidet über die Bescheidbeschwerde immer kassatorisch (= Aufhebung), nie meritorisch (= in der Sache). Der Beschwerdeantrag lautet daher auf Aufhebung des angefochtenen Bescheids (§ 87 Abs 1 VfGG). Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache (etwa "Erteilung der im Verwaltungsverfahren beantragten Baubewilligung") wäre unzulässig.
- Wenn der angefochtene Bescheid der Verwaltungsbehörde in eine bestehende Rechtsposition des Beschwerdeführers eingreift, kann der Beschwerdeführer beantragen, dass der VfGH der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennt. Aufgeschoben wird bei Leistungsbescheiden die Vollstreckung, bei Rechtsgestaltungsbescheiden die Gebrauchnahme, bei Feststellungsbescheiden die Verbindlichkeit der Feststellung. Der VfGH entscheidet über diesen Antrag mit gesondertem Beschluss in einer Rechtsentscheidung nach einer Abwägung der Interessen des Beschwerdeführers auf Aufschiebung gegen die insbesondere öffentlichen Interessen, eventuell gegen die Interessen der Beteiligten auf Vollzug (§ 85 Abs 2 VfGG). Daher ist es erforderlich, in der Beschwerde die Sachverhalte und die Argumente insbesondere für die Interessen des Beschwerdeführers vorzubringen und gegebenenfalls mit Beweisanboten (etwa mit der Beschwerde vorgelegte Urkunden) unter Beweis zu stellen.
- Der Beschwerdeführer erhält im Falle seines Obsiegens einen pauschalen Kostenersatz. Dafür ist es ausreichend, dass der Beschwerdeführer einen allgemeinen Kostenersatzantrag stellt,

eine ziffernmäßige Spezifizierung ist nicht erforderlich (§§ 27 und 88 VfGG). Zum Kostenersatz wird der hinter dem Bescheid stehende **Rechtsträger** (Bund für Bescheide des Bundes; Land für Bescheide des Landes; Gemeinde für Bescheide der Gemeinde) verpflichtet. Daher sollte der Kostenersatzantrag den bezüglichen Rechtsträger nennen.

Der Beschwerdeführer, der mit der unmittelbaren Bescheidbeschwerde die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte beim VfGH geltend macht, kann – wenn der VfGH die Beschwerde mit Erkenntnis abweist oder die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss ablehnt – binnen zwei Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses bzw des Beschlusses beantragen, dass der VfGH die Beschwerde zur Prüfung der Frage, ob einfachgesetzlich gewährleistete Rechte verletzt sind, an den VwGH abtritt (Art 144 Abs 3 B-VG und § 87 Abs 3 VfGG).

Der **Abtretungsantrag** ist **unzulässig**, wenn es für die Bescheidbeschwerde keine Zuständigkeit des VwGH gibt. Etwa wenn der angefochtene Bescheid von einer **richterlichen Kollegialbehörde** (Art 133 Z 4 B–VG) erlassen wurde, und die Anrufung des VwGH gesetzlich nicht ausdrücklich für zulässig erklärt ist. Auch bei einer behaupteten Verletzung der **Vereinsfreiheit** nach Art 12 StGG und der **Versammlungsfreiheit** nach Art 12 StGG, für die der VfGH keine Zuständigkeit des VwGH sieht (Art 133 Z 1 B-VG).

Der Abtretungsantrag kann schon während des verfassungsgerichtlichen Verfahrens und auch schon in der Bescheidbeschwerde gestellt werden. Aus gebührenrechtlichen Gründen (die Befassung des VwGH begründet eine weitere Eingabengebühr von € 220,-) warter man in der Regel die Entscheidung des VfGH ab. In Klausuren und Prüfungsarbeiten wird ein zulässiger Abtretungsantrag jedenfalls im Beschwerdeschriftsatz erwartet.

Wer eine **mittelbare Bescheidbeschwerde** erhebt, bekämpft den Bescheid wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Rechtsvorschrift. Ein subjektives Recht, dass der VfGH die generelle Rechtsvorschrift wirklich prüft, hat der Beschwerdeführer nicht. Der VfGH leitet das Prüfverfahren von Amts wegen ein. Der Beschwerdeführer darf daher ein Prüfverfahren einer generellen Rechtsvorschrift nur **anregen**, nicht beantragen.

Der Beschwerdeführer sollte in der Anregung die generelle Rechtsvorschrift, die er für rechtswidrig hält, genau nennen (Bezeichnung der Rechtsvorschrift, konkret geltende Fassung, Kundmachung).

Der VfGH kann in einem Prüfverfahren genereller Rechtsvorschriften nur **Textteile aufheben**, nicht rechtmäßige Texte formulieren. Der Beschwerdeführer sollte daher in seiner Anregung die **Textteile bezeichnen**, die er für rechtswidrig hält. In Frage kommen einzelne Worte, Wortteile, Wortgruppen, Satzteile, Sätze, Absätze, Paragrafen, eventuell auch die ganze Rechtsvorschrift. Der verbleibende Text muss den rechtmäßigen Zustand herstellen. Häufig lässt sich nicht eindeutig begründen, welche Textteile rechtswidrig sind, weil Begründungen für mehrere Textvarianten möglich sind. In diesen Fällen sollte die Anregung Textteile **in eventu** alternativ zur Prüfung vorschlagen (etwa das Wort "Haus" in § 3 Abs 4, in eventu den zweiten Satz in § 3 Abs 4, in eventu den § 3 Abs 4, in eventu den § 3, vielleicht auch die gesamte Rechtsvorschrift [sogenannte "Kaskaden"formulierung]).

Da es sich nur um eine Anregung handelt, der VfGH für den Fall der Prüfung der generellen Rechtsvorschrift selbst einen präzisen Einleitungsbeschluss für das Prüfverfahren fassen muss, sind die **Präzisionsanforderungen** für die Anregung des Beschwerdeführers (Bezeichnung der Rechtsvorschrift, Fundstelle, konkret geltende Fassung und vor allem Bezeichnung der rechtswidrigen Textteile und der Kaskadenformulierung) **gering**. Die volle Präzision ist bei den (Direkt)Anträgen an den VfGH (Art 139 Abs 1 letzter Satz, Art 140 Abs 1 letzter Satz B-VG) erforderlich.

19 Ist **Unionsrecht** auf den Sachverhalt anzuwenden, so verdrängt das Unionsrecht das diesbezügliche nationale Recht. Schon die belangte Behörde hätte das Unionsrecht anwenden müssen und einen Vorabentscheidungsantrag an den Gerichtshof stellen können. Ist für den VfGH die Anwendung des Unionsrechts fraglich, so muss er – als nationale Letztinstanz – einen **Vorabentscheidungsantrag** an den Gerichtshof (EuGH) stellen (Art 267 AEUV, § 19a VfGG).

Auf den Vorabentscheidungsantrag des VfGH hat der Beschwerdeführer kein subjektives Recht. Daher kann die Beschwerde einen solchen Vorabentscheidungsantrag nicht beantragen, nur **anregen**.

- In der Begründung legt der Beschwerdeführer aus seiner Sicht dar, dass die Beschwerde zulässig und begründet ist. Dabei soll der Beschwerdeführer nicht alles und jedes begründen, sondern nur die rechtlichen Themen und Fragen ausführen, die strittig sein könnten.
 - 1. Die Begründung beginnt mit **Zulässigkeitsfragen** (zB unklares Datum der Zustellung des Bescheids; Unklarheiten über die Bescheidgualität; ua).
 - 2. Im Weiteren entspricht die **Begründung** der gemischten Beschwerde **sowohl** den Anforderungen der unmittelbaren **als auch** den Anforderungen der mittelbaren Bescheidbeschwerde:

[Unmittelbare Bescheidbeschwerde]: **Darlegungen**, dass und warum **der angefochtene Bescheid gesetzwidrig** ist, und – strukturiert nach den in der Beschwerdebehauptung geltend gemachten Grundrechten – dass und warum durch diese Gesetzwidrigkeit(en) **das jeweilige Grundrecht tatsächlich verletzt ist**.

[<u>Mittelbare Bescheidbeschwerde</u>]: Zunächst Ausführungen, dass die zur Aufhebung angeregten generellen Rechtsvorschriften für den angefochtenen Bescheid **präjudiziell** sind.

Dann legt die Begründung in ihrem **Hauptteil** dar, **dass und warum die zur Aufhebung angeregten generellen Rechtsvorschriften gesetz- oder verfassungswidrig sind**. Dabei sind <u>alle</u> **Bestimmungen der einfachen Gesetze und der Verfassungsgesetze** in Betracht zu ziehen. Gleichgültig, ob sie subjektives Recht (zB Grundrechte) oder objektives Recht (zB Gesetzmäßigkeitsgebot, Kompetenztatbestände) sind und unabhängig vom Sachverhalt der Beschwerde. Regt die mittelbare Bescheidbeschwerde die Aufhebung von Textteilen "**in eventu**" an, so muss die Begründung jede Aufhebungsalternative berücksichtigen.

- 3. Ein eventueller Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung oder eine eventuelle Anregung auf einen Vorabentscheidungsantrag an den Gerichtshof (EuGH) sind gesondert zu begründen. Der Kostenersatzantrag und ein eventueller Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof brauchen keine nähere Begründung.
- Ort und Datum sowie der Vor- und Zuname des Beschwerdeführers (oder die Bezeichnung der juristischen Person) beenden maschinegeschrieben den Schriftsatz. Eine eigenhändige Unterschrift des Beschwerdeführers kommt auf dem Schriftsatz nicht vor, der Rechtsanwalt der Vertreter des Beschwerdeführers unterschreibt eigenhändig auf dem Deckblatt.